

Kanton Aargau – alles wie gehabt

Im Kanton Aargau ist seit dem 1. Januar dieses Jahres ein neues Gesundheitsgesetz in Kraft. Für Praktizierende der KomplementärTherapie mit oder ohne eidgenössisches Diplom ändert sich allerdings kaum etwas. Auch eine Befreiung von der Mehrwertsteuer ist trotz den entsprechenden Eingaben der OdA KT weiterhin nicht möglich.

Das kantonale Merkblatt, das wir nachfolgend zitieren, führt aus, dass Personen, die sich im Bereich der Komplementärtherapie betätigen, auch künftig keine Bewilligung benötigen. Sie sind wie unter bisherig geltender Regelung zur Tätigkeit mit Einschränkungen (siehe nachfolgend) zugelassen. Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild Komplementärtherapie umfasst sind, ist nicht bewilligungspflichtig.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung an Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ist gesetzlich nicht vorgesehen und somit nicht möglich.

Nicht erlaubt sind sämtliche ärztlichen Handlungen wie Blutentnahme oder instrumentale Eingriffe in Körperöffnungen oder körperverletzende Handlungen. Ebenso nicht erlaubt sind die Feststellung und Behandlung übertragbarer, die Allgemeinheit gefährdender Krankheiten, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit sowie Gelenkmanipulationen mit Impulsen.

Für sämtliche bewilligungsfrei erlaubten Tätigkeiten ist weder eine Meldung noch Registrierung beim Departement Gesundheit und Soziales nötig und möglich. Aussagen zur Mehrwertsteuerpflicht liegen nicht in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde. Zuständig ist die Steuerbehörde. Das Ausstellen von Bestätigungen und ähnliches im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht ist dem Departement Gesundheit und Soziales nicht möglich.